



Bundesnetzagentur

## **Anlage 3**

**zum Beschluss BK6-11-150  
vom 28.10.2011:**

**Änderung der Anlage 1 zu dem Beschluss  
BK6-07-002 vom 10.06.2009 (MaBiS)**

### **Anlage 3:**

## **Änderung der Anlage 1 zu dem Beschluss BK6-07-002 (MaBiS)**

Ergänzungen im Text der ursprünglichen Festlegung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen im Text der ursprünglichen Festlegung werden durch ~~Durchstreichung~~ des künftig entfallenden Textes markiert.

1. Im Kapitel „Pflichten des VNB“ wird Abschnitt 1.1.a. wie folgt geändert:

„a. dem LF für die betreffende Entnahmestelle in der Vergangenheit, jedenfalls aber bis zu den nach der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) bis zum Wirksamwerden des Bilanzkreiswechsels einzuhaltenden Vorlauf Fristen, eine ordnungsgemäße Anmeldebestätigung des VNB vorlag, dem LF seitdem auch keine ordnungsgemäße Abmeldebestätigung des VNB für diese Entnahmestelle zugegangen ist ~~und~~

~~– die betreffende Entnahmestelle in der vom VNB an den LF am 16. WT des Monats vor dem Liefermonat ordnungsgemäß übermittelten Zuordnungsliste enthalten war oder~~

~~– es sich bei der betreffenden Entnahmestelle um eine RLM-Entnahmestelle handelt, deren Bilanzkreiszuordnung aufgrund von Ein- oder Auszügen zu einem Zeitpunkt nach dem 15. WT des GPKE-Fristenmonats gewechselt hat und deshalb eine Aufnahme in die Zuordnungsliste nicht mehr möglich war,~~

oder [...]“